Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg

# PEE-STELLUNGNAHME

*DER PLATTFORM ERNEUERBARE ENERGIEN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (PEE BW)*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Referentenentwurf des BMWE vom 22.7.2026

# Inhalt

1. Einleitung und grundsätzliche Einschätzung ..... 3
1.1. Zentrale Änderungsvorschläge der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg: ..... 4
2. Zielgenaue Steuerung statt pauschaler Mehrfachbelastungen ..... 5
3. Bestehende Netze besser nutzen - Recht auf Überbauung stärken durch FCAs ..... 6
3.1. § 14 Absatz 1d EnWG (kapazitätslimitierte Netzgebiete) ..... 8
3.2. § 17 Absatz 2 EnWG: ..... 8
3.3. § 17 EEG Baukostenzuschüsse ..... 9
3.4. § 17c EnWG Transparenz über Netzanschlusskapazitäten ..... 9
4. Einspeisung flexibilisieren - Am NVP statt an der Anlage abregeln ..... 9
5. Digitalisierung der Netzinfrastruktur voranbringen ..... 10
6. Nutzen statt Abregeln (§13k EnWG) stärken ..... 11

## 1. Einleitung und grundsätzliche Einschätzung

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V. (PEE BW) begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, Netzanschlussverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und transparenter zu gestalten. Positiv sehen wir vor allem die Abkehr vom Windhundprinzip bei Netzanschlüssen sowie die Einführung von Transparenzpflichten, der unverbindlichen Netzanschlussauskunft (§ 17c EnWG-E) und digitaler Netzanschlussportale. Die Einführung des Einspeisenetzes als Instrument für einen koordinierten, vorausschauenden Netzausbau sowie den vereinfachten Anschluss von Co-located Speichern sowie die Schaffung eines bundeseinheitlichen Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten ist ein wichtiger Schritt zu mehr Planungssicherheit für Projektierer.

Gegenüber dem Entwurfsstand vom April 2026 enthält die nun vorgelegte Fassung punktuelle Änderungen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sollen technologiespezifisch ausgewiesen werden, die Schwelle steigt von drei auf fünf Prozent und die mögliche Geltungsdauer sinkt von zehn auf sechs Jahre. Zudem soll der entschädigungslose Redispatch auf einen noch festzulegenden Anteil von 10 bis 20 Prozent des Jahresstromertrags begrenzt werden. Diese Änderungen reduzieren einzelne Belastungen, ändern jedoch nichts am grundlegenden Systemwechsel: Netzbedingte Risiken werden weiterhin auf Anlagenbetreiber/innen verlagert und der Netzanschluss wird an einen teilweisen Verzicht auf Entschädigung geknüpft.

Neu hinzugekommen ist eine bundesweite und dauerhafte Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen des ersten Segments auf 70 Prozent der installierten Leistung. Der Ansatz, die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt, statt die Erzeugung hinter dem Wechselrichter zu begrenzen, kann Überbauung, Speicher und Eigenverbrauch ermöglichen. Eine starre Begrenzung unabhängig von der konkreten Netzsituation würde jedoch vorhandene Anschlusskapazität ungenutzt lassen und wirtschaftlich sinnvolle Anlagenkonzepte erschweren.

Der Referentenentwurf ist außerdem im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2027 und der Netzentgeltreform AgNes zu bewerten. Baukostenzuschüsse, mögliche künftige Einspeise- oder Kapazitätsentgelte, flexible Netzanschlussvereinbarungen und entschädigungslose Abregelungen können wirtschaftlich auf dieselben Erzeugungs-, Speicher- und Hybridprojekte wirken. Eine kumulative Belastung muss ausgeschlossen werden.

Ein zentrales Leitprinzip muss die Freiheit hinter dem Wechselrichter sein. Netzseitige Anforderungen sollten sich auf die tatsächlich relevante Einspeisung und Entnahme am Netzverknüpfungspunkt beschränken. Wie Erzeugung, Speicherung, Eigenverbrauch, flexible Lasten und weitere Anwendungen innerhalb der Kundenanlage kombiniert und gesteuert werden, sollte grundsätzlich den Anlagenbetreiber/innen überlassen bleiben, solange die vereinbarten Netzgrenzen eingehalten werden.

Dieses Prinzip schützt nicht nur bestehende Eigenverbrauchs- und Speicherkonzepte, sondern schafft Raum für neue Geschäftsmodelle. Dazu zählen insbesondere die

gemeinsame Nutzung von Netzanschlüssen, Co-Location von Photovoltaik und Speichern, sektorengekoppelte Anwendungen,

Ladeinfrastruktur, flexible Gewerbe- und Industrielasten sowie lokale Energie-Managementsysteme. Eine moderne Netzanschlussregulierung sollte diese Entwicklung ermöglichen und von starren, an der installierten Erzeugungsleistung ausgerichteten Vorgaben Abstand nehmen.

Wir lehnen jedoch ab:

● Die beabsichtigte, unverhältnismäßig hohe, kumulative Beeinträchtigung durch die Regelungsvorhaben wie Redispatch-Vorbehalt, Wirkleistungsbegrenzung und Anpassung des Referenzertragsmodells - die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen muss erhalten bleiben

● Den Redispatch-Vorbehalt grundlegend - er gefährdet die Investitions- und Finanzierungsbedingungen für EE-Anlagen, verstößt gegen europäisches Recht und ist als Steuerungsinstrument ungeeignet.

● Die pauschale bundesweite Wirkleistungsbegrenzung. Sie senkt Erträge, verschlechtert Finanzierungsbedingungen zusätzlich und gefährdet die Ausbauziele – ohne lokale Steuerungswirkung zu entfalten.us

## 1.1. Zentrale Änderungsvorschläge der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg:

- Es soll in dieser Form keine kapazitätslimitierten Netzgebiete und keinen Redispatch-Vorbehalt geben. Der reguläre Netzanschluss darf nicht von einem teilweisen Verzicht auf den finanziellen Ausgleich für netzbedingte Eingriffe abhängig gemacht werden.

- Flexible Netzanschlussvereinbarungen dürfen nur als freiwillige Anschlussoption ausgestaltet werden. Sie müssen bundesweit standardisiert, transparent, wirtschaftlich kalkulierbar und finanzierbar sein sowie garantierte Mindestkapazitäten und klare Höchstgrenzen für Einschränkungen enthalten.

- Keine starre bundesweite Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent. Eine begrenzte Einspeiseleistung sollte als standardisierte Anschlussoption angeboten werden; so weit höhere Kapazitäten verfügbar sind, müssen diese genutzt werden können.

- Freiheit hinter dem Wechselrichter sichern. Maßgeblich sind die vereinbarten Einspeise- und Entnahmegrenzen am Netzverknüpfungspunkt. Erzeugung, Eigenverbrauch, Speicher, flexible Lasten, Co-Location und Überbauung müssen innerhalb dieser Grenzen frei kombinierbar bleiben.

- Frühzeitig und belastbar Transparenz über Netzanschlusskapazitäten schaffen. Kapazitätskarten, Berechnungsgrundlagen, Reservierungen und verfügbare Anschlussoptionen müssen vergleichbar, maschinenlesbar und regelmäßig aktualisiert bereitgestellt werden.

- Digitale Netzanschlussverfahren deutlich vor 2028 umsetzen. Erforderlich sind einheitliche Datenformate, verbindliche Bearbeitungsfristen, regelmäßige Statusinformationen und nachvollziehbare Entscheidungsgründe.

- Priorisierung und Reservierung bundesweit einheitlich und diskriminierungsfrei regeln. Maßgeblich müssen insbesondere objektive Projektreife, tatsächlicher Projektfortschritt, die effiziente Nutzung bestehender Netzverknüpfungspunkte sowie Co-Location und Cable Pooling sein. Die Regelungen sollten auch die Hochspannung erfassen.

- Netzbetreiber bei Verfahrensverzögerungen in die Verantwortung nehmen. Bei systematischen Verstößen gegen Bearbeitungs-, Informations- oder Digitalisierungsfristen müssen wirksame regulatorische Konsequenzen vorgesehen werden.

- Eine Koordinierungsstelle für Netzanschlussprojekte bei der Bundesnetzagentur einrichten. Sie soll erwartete Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsprojekte anonymisiert erfassen, als interaktive Projektkarte aufbereiten und bei ausdrücklicher Einwilligung Kontakte zwischen potenziellen Kooperationspartner/innen vermitteln.

- Für Erzeugungsanlagen soll es keine Baukostenzuschüsse geben. Zudem ist eine kumulative Belastung durch unmittelbare Anschlusskosten, Baukostenzuschüsse, mögliche AgNesEntgelte, flexible Netzanschlussvereinbarungen, Leistungsbegrenzungen und Redispatch-Risiken auszuschließen.

## 2. Zielgenaue Steuerung statt pauschaler Mehrfachbelastungen

### Regelung

Der Referentenentwurf hält an zentralen Mechanismen des „Redispatch-Vorbehalts“ aus den bisher bekannten Entwürfen des BMWE aus dem April 2026 weitgehend fest: Netzbetreiber sollen „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ ausweisen können, in denen der grundsätzliche Anschlussvorrang für Erneuerbare Energieanlagen entfällt und ein Anteil des abgeregelten Stroms nicht mehr entschädigt werden muss. Ein Angebot zum Anschluss soll nun an eine vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber geknüpft werden, die auch die anteilig entschädigungsfreie Abregelung [von 10-20%] festlegt. Die Ausweisung netzlimitierter Gebiete soll nun technologiespezifisch für Wind und PV erfolgen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf ergänzende Mechanismen von erheblicher Tragweite vor. Dazu gehört die bundesweite Begrenzung der Wirkleistung für PV-Freiflächen-Anlagen (70%) und Windanlagen (Generatorleistung zu Rotorfläche von 280 W/m2) sowie die mögliche Einführung eines Baukostenzuschusses für erneuerbare Energieanlagenbetreiber durch die BNetzA.

### Bewertung

Das zentrale Anliegen des Netzpakets ist die stärkere Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Dafür braucht es neben einem verstärkten Netzausbau: 1) mehr Netztransparenz, 2) die richtigen Anreize für die Dimensionierung der Anlagen, und 3) den verstärkten und gezielten Einsatz von Großbatteriespeichern, um die existierenden Netzkapazitäten besser auszunutzen.

Durch den kumulativen Effekt der nun vorgesehenen Instrumente droht jedoch genau das: Zusammengenommen stellen sie eine unverhältnismäßige Mehrfachbelastung für erneuerbare Energieprojekte dar. Es ist dringend eine Gesamtbetrachtung ihrer Wechselwirkungen notwendig, die auch Instrumente aus dem EEG, wie die Erlösabschöpfung und geplante Belastungen und Steuerungsinstrumente aus dem AgNes-Prozess der Bundesnetzagentur einbezieht.

Andernfalls wird auch die Wirtschaftlichkeit durch die Summe der Vorschläge massiv gefährdet. Die in der Regel erforderliche Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung neuer Solaranlagen und Windparks wäre unter diesen Voraussetzungen ebenso erschwert wie ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb. Ein Erreichen der EE-Ausbauziele wäre unter diesen Umständen kaum möglich, die Existenz zehntausender Jobs und zahlreicher Unternehmen wäre gefährdet.

Der Entwurf verlagert wesentliche Entscheidungsspielräume auf die Netzbetreiber, ohne diese mit hinreichenden Kontroll- und Ausbauverpflichtungen zu flankieren. Deutlich wird dies insbesondere bei der Definition der „kapazitätslimitierten Netzgebiete“. Eine unabhängige Prüf- oder Kontrollinstanz fehlt, sodass Anlagenbetreiber den Festlegungen der Netzbetreiber weitgehend ausgeliefert sind. Verschärft wird dieses Ungleichgewicht dadurch, dass die Pflicht zum vorrangigen Netzausbau weder mit einer verbindlichen Frist noch mit Sanktionen bei Nichterfüllung hinterlegt ist.

**Änderungsvorschlag**

Um eine tatsächliche regionale Steuerungswirkung zu erzielen, ohne die Wirtschaftlichkeit der Projekte und die Ausbauziele zu gefährden, bedarf es eines zielgenaueren Instruments. Die PEE BW empfiehlt daher, auf die „kapazitätslimitierten Netzgebiete“ in dieser Form zu verzichten und die entschädigungsfreie Abregelung (Redispatch-Vorbehalt) gänzlich zu streichen.

## 3. Bestehende Netze besser nutzen - Recht auf Überbauung stärken durch FCAs

**Regelung**

Um Netzausbaukosten zu sparen und damit die Systemkosten insgesamt zu senken, ist neben dem zügigen Netzausbau die effektivere Nutzung der bestehenden Netze ein zentraler Lösungsansatz. Dieser wird jedoch im Gesetzesentwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei könnte eine Förderung der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten maßgeblich zur flächendeckenden effektiveren Nutzung der Netze beitragen. Überbauung meint dabei zweierlei: zum einen die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunkts durch komplementäre Erneuerbare Erzeuger sowie Verbraucher, zum anderen die leistungsmäßige Überbauung eines Netzanschlusses durch eine oder mehrere Anlagen.

**Bewertung**

Bislang besteht für die Betreiber Erneuerbarer Energieanlagen kein explizites Recht auf eine Überbauung. Dabei ist genau dies ein zentrales Instrument, um die Kosteneffizienz im System zu steigern. Besonders wichtig ist es als Schlüsselinstrument bei der Co-Location von Speichern mit Erzeugungsanlagen sowie bei der Prosumption, um Batteriespeicher effektiv und kostengünstig ins Netz und Stromsystem zu integrieren. Ohne ein solches Recht auf Überbauung werden Effizienzpotenziale und Einsparungen in Milliardenhöhe nicht gehoben.

**Änderungsvorschlag**

Um Netzverknüpfungspunkte überbauen zu können, braucht es verpflichtende Angebote von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) seitens der Netzbetreiber, während ihre Inanspruchnahme für Anlagenbetreiber freiwillig bleiben muss. Indem mehrere Anlagen oder Verbraucher gemeinsam einen bestehenden NVP nutzen, kann vorhandene Netzinfrastruktur deutlich effizienter ausgelastet werden.

Das Instrument ermöglicht effiziente, technologieübergreifende Kombinationen, etwa Photovoltaik mit Batteriespeicher, Wind mit Elektrolyseuren oder flexible Biogas- und Wasserkraftanlagen, da sich deren Einspeiseprofile häufig ergänzen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) bilden dabei das vertragliche und technische Fundament der NVP-Überbauung. FCAs ermöglichen die gemeinsame Nutzung des NVPs, die vertragliche Festlegung von Abregelungsbedingungen, die Kombination von Erzeugung und Speicherung am selben Netzverknüpfungspunkt (sog. Cable Pooling) und eine bessere9 Netzplanung für den Netzbetreiber, da nur eine fest vereinbarte Kapazität ganzjährig vorgehalten werden muss.

Für Batteriespeicher ist zudem entscheidend, dass Netzbetreiber nach § 17 Abs. 2a EnWG

Batteriespeicher an bestehenden NVP nicht nur nicht mehr ablehnen dürfen, sondern ihnen vorrangig auch Bezugsleistung zur Verfügung stellen müssen. Nur so können Batteriespeicher wirtschaftlich betrieben werden und ihren vollen Nutzen für das Stromsystem entfalten.

**Änderungsvorschläge:**

§8a Abs 2 EEG: (2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

1.–6. [wie bisher]

7. ein Messkonzept zur Ermittlung der Einspeisungsmengen im Kontext unterschiedlicher verwendender Erzeugungstechnologien am gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt.

(3) …

(4) Bei Teilabbau oder Stilllegung von Anlagen (Bestand) kann der hinzukommende Anlagenbetreiber dessen Einspeiseleistung auch weiterhin nutzen.

(5) Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber Informationen über bereits bestehende naheliegende NVP, deren Netzkapazität, installierte Nennleistung und angeschlossene Erzeugungstechnologie, sowie angeschlossenen Anlagenbetreiber zur Verfügung in dem Maße zur Verfügung stellen, sodass eine Anfrage zur gemeinsamen Nutzung der anliegenden Anschlussleistung möglich wird.

## 3.1. § 14 Absatz 1d EnWG (kapazitätslimitierte Netzgebiete)

Die Möglichkeit zur Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete wird zwar grundsätzlich als Instrument zur besseren Synchronisierung von Netz- und Erzeugungsausbau anerkannt, allerdings darf dieses Instrument nicht dazu führen, dass Regionen mit bereits bestehenden Erzeugungslücken dauerhaft vom Ausbau erneuerbarer Energien ausgeschlossen oder in ihrem Ausbaupotenzial erheblich eingeschränkt werden. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete stets mit beschleunigten Maßnahmen zum Netzausbau sowie zur Verbesserung der Anschlusskapazitäten einhergehen muss. Insbesondere in Süddeutschland ist zusätzlicher Windkraftzubau energiewirtschaftlich notwendig, um bestehende Stromdefizite abzubauen, Redispatchkosten zu senken und die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Temporäre Netzengpässe dürfen daher nicht zu einer dauerhaften Benachteiligung von Regionen führen, die für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands von besonderer Bedeutung sind.

## 3.2. § 17 Absatz 2 EnWG:

Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Verfügt der anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf hinzuweisen und anzuzeigen, dass die Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b dieses Gesetzes oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht.

§17 Absatz 2b EnWG: Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden auf Anfrage eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b anzubieten. Eine Ablehnung ist nur aus technischen Gründen zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung nach Maßgabe des § 17 Abs. 2.

Die in § 17b EnWG vorgesehenen Priorisierungsmöglichkeiten sollten ausdrücklich um das Kriterium des „Beitrags zur Schließung regionaler Erzeugungslücken“ ergänzt werden. Dadurch könnten Netzanschlusskapazitäten gezielt solchen Projekten zugewiesen werden, die in Regionen mit strukturellem Defizit bei der Stromerzeugung einen besonderen Beitrag zur Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Netzeffizienz leisten. Insbesondere Bayern und Baden-Württemberg weisen bis 2030 eine erhebliche Windstromlücke von insgesamt

rund 10 GW auf. Ein verstärkter Ausbau der Windenergie in diesen Bundesländern trägt dazu bei, Redispatchkosten zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die vorhandene Netzinfrastruktur effizienter auszulasten. Die im Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, den Anlagenzubau stärker am Netznutzen auszurichten, sollte daher um eine regionale Komponente ergänzt werden, die bestehende Erzeugungsdefizite systematisch berücksichtigt.

### 3.3. § 17 EEG Baukostenzuschüsse

Bei der Ausgestaltung regional differenzierter Baukostenzuschüsse sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass bestehende regionale Erzeugungslücken, netzdienliche Standorte sowie die Ziele des REPowerEU-Plans besonders zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf verfolgt bereits das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker mit den Anforderungen des Stromnetzes zu synchronisieren und durch regionale Anreize eine netzdienliche Standortwahl zu fördern. Dieses Ziel sollte insbesondere in Süddeutschland weiter gestärkt werden. Regionen mit hohem Stromverbrauch und gleichzeitig vergleichsweise geringer Windstromerzeugung, wie Baden-Württemberg und Bayern, leisten einen besonders hohen Beitrag zur Systemdienlichkeit, da zusätzlicher Windkraftausbau vor Ort Transportbedarfe reduziert, die Netzstabilität verbessert und die Abhängigkeit von Stromimporten aus anderen Regionen verringert. Gleichzeitig entspricht ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien in diesen Regionen den Zielen des REPowerEU-Plans zur Stärkung der europäischen Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit.

### 3.4. § 17c EnWG Transparenz über Netzanschlusskapazitäten

Die im Rahmen des § 17c EnWG vorgesehenen Kapazitätskarten sollten um zusätzliche Informationen ergänzt werden, die Netzregionen mit besonderer energiewirtschaftlicher Bedeutung kennzeichnen. Insbesondere sollten Gebiete ausgewiesen werden, deren Erschließung einen hohen Beitrag zur Systemdienlichkeit sowie zur Verringerung bestehender regionaler Erzeugungsdefizite leistet. Eine solche Transparenz würde Projektierer bereits in der frühen Planungsphase bei der Standortwahl unterstützen und Investitionen gezielt in Regionen lenken, die aus Sicht der Versorgungssicherheit und Netzstabilität besonders vorteilhaft sind. Dadurch könnte der Netzanschluss erneuerbarer Energien nicht nur effizienter gestaltet, sondern auch stärker an den gesamtwirtschaftlichen Anforderungen des Energiesystems ausgerichtet werden.

## 4. Einspeisung flexibilisieren - Am NVP statt an der Anlage abregeln

**Regelung**

Bislang sieht der Gesetzesentwurf keine Regelung vor, dass im Falle temporärer Netzengpässe am Netzverknüpfungspunkt und nicht an der EE-Anlage selbst abgeregelt wird. Damit werden auch Eigenverbrauch und eine Zwischenspeicherung des EE-Stroms

unterbunden, was Betreiber massiv beeinträchtigt und auch klimapolitisch nicht gewollt sein kann.

**Bewertung**

Auf diese Weise kommt das Redispatch-Aufkommen zustande, das steigt, je weiter sich der Ausbau der Netze verzögert. Um Kosten einzusparen und Redispatch-Mengen zu reduzieren, könnten Anlagenbetreiber ihre Einspeisung selbst flexibilisieren, z.B. durch Speicher oder Sektorkopplung. Das aktuelle Recht steht dieser flexiblen Einspeisung jedoch entgegen. So ist es bislang in der Praxis unmöglich, Strom aus EE-Anlagen bei Netzengpässen z.B. in einen benachbarten Batteriespeicher zwischenzuspeichern (CoLocation).

**Änderungsvorschlag**

Um Redispatch-Mengen zu reduzieren, sollte die Abregelungsmaßnahme direkt am NVP statt an der Anlage möglich sein. Der Betreiber soll wählen können, ob an die Anlage oder am Netzverknüpfungspunkt abregelt werden soll. So werden z.B. co-located Speicher ermöglicht. Dazu wäre eine Anpassung an §13a EnWG erforderlich.

**Änderungsvorschlag:**

**Erweiterung § 13 a Abs.1 EnWG:**

„Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind und Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder Einspeisung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Bei der Inbetriebnahme der Anlage muss der Betreiber einmalig festlegen, welche Größe begrenzt werden soll: die Erzeugung oder die Einspeisung.“

Dementsprechend Ergänzung der §13 Abs.1, §14 Abs.1c EnWG, §34 Abs. 1 MsbG mit dem Begriff „Wirkleistung- oder Blindleistungseinspeisung“, und Klarstellung in §9 EEG.

## 5. Digitalisierung der Netzinfrastruktur voranbringen

**Regelung**

Ein zentraler Ansatzpunkt für den effizienteren und intelligenteren Betrieb der Netze ist eine umfassende Digitalisierung der Netzinfrastruktur. Die Maßnahmen zur Digitalisierung im Entwurf zielen auf ein digitales Anschlussverfahren und die digitale Bereitstellung von Kapazitäts-, Status- und Gebietsdaten. Die „intelligente" Digitalisierung der Netzinfrastruktur

selbst, die eine bessere Auslastung bestehender Netze ermöglichen würde, fehlt jedoch weitgehend. Der Entwurf bleibt somit in der Ausgestaltung weit hinter den notwendigen Reformen zurück. Zwar weisen die Ankündigungen des „Verteilnetzpakets“ in die richtige Richtung, doch sind auch hier die angekündigten Maßnahmen nicht ausreichend. Zudem bedarf es bereits jetzt einer sorgsamen Abstimmung mit den Mechanismen des Netzpakets.11

**Bewertung**

Der Reformbedarf bei der Digitalisierung ist umfassend und geht dabei weit über singuläre Maßnahmen hinaus. Ein optimaler Betrieb des Netzes ist nicht leistbar, wenn der überwiegende Teil der Bewirtschaftung des Netzes noch analog – also im Blindflug - erfolgt. Vor dem Hintergrund eines zunehmend durch Engpässe im Verteilnetz verursachten Redispatchbedarfs ist dies nicht mehr tolerabel. Das Verteilnetz muss digital werden, um den Netzbetrieb zu optimieren.

**Änderungsvorschlag**

Eine gute Durchdringung von intelligenten Zählern (Smart-Meter-Gateway und intelligente Messsysteme) und digitalen Ortstrafostationen schafft die Grundvoraussetzung für einen effizienten Netzbetrieb und die marktliche Integration von Prosumern. Redispatchmengen und -kosten könnten effektiv reduziert und mittelfristig Netzausbaukosten eingespart werdenInnovative Betriebskonzepte, also Methoden der Netzführung, die es erlauben, bestehende Betriebsmittel effizienter zu nutzen, können so angewandt werden. Reaktive bzw. kurative Netzführung erlaubt es, vorhandene Kapazitäten stärker auszulasten.

Harmonisierte Netzausbaupläne und digitale Netzzwillinge können die Netzplanung und den Netzbetrieb erleichtern, indem sie ein bisher nicht nutzbares Flexibilisierungspotenzial heben, für eine bessere Integration der Erneuerbaren sorgen und so Netzausbaukosten senken. Hierfür sind regulatorische Maßnahmen erforderlich – insbesondere die Anpassung und verpflichtende Harmonisierung von §12b EnWG sowie die Stärkung der Verteilnetzplanung nach §14d EnWG. Eine abgestimmte Verzahnung von Netzentwicklungsplan und Netzausbauplänen würde Planungssicherheit schaffen und Systemkosten nachhaltig senken.

## 6. Nutzen statt Abregeln (§13k EnWG) stärken

**Regelung**

Bislang sieht der Referentenentwurf keine Regelung vor. Damit braucht es nun dringend Klarheit, denn das im Zuge der EnWG-Reform im November 2023 eingeführte Instrument des §13k EnWG “Nutzen statt Abregeln” befindet sich aktuell in der Erprobungsphase und startet im Oktober mit dem Zielmodell. Die PEE BW attestierte bereits zu Beginn des Prozesses eine prinzipielle Eignung des Instruments, um eine Reduktion der Abregelung der EE- Mengen/Redispatchmengen zu bewirken. Die Grundidee ist dabei so einfach wie

verständlich. Übertragungsnetzbetreiber weisen in festgelegten Netzengpassgebieten/ Entlastungsregionen potenziell abzuregelnde Mengen in bestimmten Zeitfenstern im Voraus aus. Teilnehmer bzw. “zusätzliche Verbraucher” fahren in diesen Zeiten ihren Verbrauch hoch und nehmen so den andernfalls abzuregelnden Strom auf. Für die Bereitstellung dieser Leistung werden die Verbraucher entsprechend vergütet und der Redispatchbedarf sinkt.

**Bewertung**

Bisher verhindert die Definition der “Zusätzlichkeit”, bzw. die Zusätzlichkeitskriterien - i.e. wann ein zusätzlich angereizter Verbrauch wirklich zusätzlich erfolgt und so zur Entlastung des jeweiligen Netzgebiets führt - nach wie vor eine effektive Nutzung dieses Instruments. So bleibt das Instrument “Nutzen statt Abregeln” mangels Teilnehmer weit hinter seinem Potential zurück.12

**Änderungsvorschlag**

Konkret bedarf es zweier Anpassungen durch die BNetzA. Zum einen müssen die Zusätzlichkeitskriterien weniger restriktiv ausgestaltet werden, um mehr Verbrauchern die Teilnahme zu ermöglichen. Zum anderen, und damit einhergehend, muss die Wirtschaftlichkeit für Teilnehmer erhöht werden, indem die Teilnahme an anderen Vermarktungsoptionen außerhalb des 13k ermöglicht wird. Mit einer entsprechend ausgestalteten Novelle des §13k EnWG könnte dieses bereits vorhandene Instrument einen wirkungsvollen Beitrag zur Reduzierung des negativen Redispatch Bedarfs beitragen. Das BMWE muss dafür eine Novellierung des §13k EnWG vornehmen und die BNetzA mit der Neufestlegung der Zusätzlichkeitskriterien beauftragen, sowie die Evaluierung bereits auf die Erprobungsphase vorziehen.

**Änderungsvorschlag:**

Ergänzung des bestehenden §13k EnWG wie folgt… (3) …Die Bundesregierung kann die Regulierungsbehörde jederzeit mit der Anpassung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs beauftragen, sollte die Anwendung der Maßnahme durch unzureichende Teilnahme zusätzlicher Verbraucher den Einsatz von Mitteln zur Reduzierung strombedingter Engpässe in den ausgewiesenen Entlastungsgebieten nicht verringern. Die Regulierungsbehörde ist dabei zur Beteiligung der relevanten Stakeholder aufgerufen.

(9) Erstmals zum 01.01.2027 legen die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung einen detaillierten Bericht zur bisherigen Anwendung der Maßnahme vor, wobei dieser ebenfalls die Erprobungsphase abbildet. Die Regulierungsbehörde legt auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht gegebenenfalls mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen der Maßnahme vor. Zum 1. Juli 2028 und anschließend alle zwei Jahre evaluieren die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung die Anwendung der Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 7 und legen einen Bericht vor. Satz 1 ist für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von der Möglichkeit nach Absatz 8 seit mindestens zwölf Monaten Gebrauch machen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie die Anwendung der Maßnahme nach Absatz 8 evaluieren.

Die Regulierungsbehörde legt auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht gegebenenfalls mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen der Maßnahme vor.

**Kontakt** Jürgen Scheurer Geschäftsführer
**Plattform Erneuerbare Energien BW e.V.**
Meitnerstraße 1 70563 Stuttgart Tel.: +49 (0) 711 92536-191
Juergen.scheurer@erneuerbare-bw.de